

ZBO seit 4/2012 gültig**ZBO-Entwurf zur Abstimmung****§ 1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich**

Die Zuchtbuchordnung dient der Förderung der Zucht des American Quarter Horse in Deutschland und regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde im Rahmen und nach Maßgabe der DQHA.

Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms, für die Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe **einschließlich** Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

Der örtliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer.

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das vom Verband betreute American Quarter Horse.

§1 Zweck, Aufgabe und Geltungsbereich

[Die Deutsche Quarter Horse Association e.V. \(DQHA\)](#) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß §2, Nr. 2 Tierzuchtgesetz.

[Die Deutsche Quarter Horse Association e.V.](#) führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse gemäß Entscheidung der KOM 96/78/EG.

Die Zuchtbuchordnung dient der Förderung der Zucht des American Quarter Horse in Deutschland und regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde im Rahmen und nach Maßgabe der [Deutschen Quarter Horse Association e.V. \(DQHA\)](#).

Der **räumliche** Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (**Zuchtgebiet**) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).

Der sachliche Geltungsbereich **der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation)** erstreckt sich auf die Zucht der Rasse American Quarter Horse.

Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung des Zuchtprogramms, für die Unterteilung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe **inklusive** Zuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

Kommentar: Hier wird in Zukunft die staatlichen Anerkennung des Zuchtverbandes als Eingangspassus genannt, die die Grundvoraussetzung für züchterische Arbeit und somit das Aufstellen einer Zuchtbuchordnung ist (erfolgt derzeit unter §4 Begriffsbestimmungen). Die Erwähnung des Ursprungszuchtbuches, welches die DQHA im Interesse der Zucht des American Quarter Horses in Europa zukünftig führen will, ist ebenfalls neu. Dies bedeutet keine Abspaltung von der AQHA sondern eine Erfüllung von europäischen Vorschriften, die keinen Zuchtverband aus Übersee anerkennt, der nicht einen Geschäftssitz innerhalb Europas nachweisen kann. Daher bezieht sich der sachliche Geltungsbereich auch nicht mehr nur auf die American Quarter Horses, die vom Verband betreut werden, denn das würde eine internationale Zusammenarbeit im Sinne des Ursprungszuchtbuches unmöglich machen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Entwurf über die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches, ebenfalls auf der DQHA-Homepage direkt unter dem Entwurf der Zuchtbuchordnung. Die Auflistung der Bundesländer erfolgt bisher im §6 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes. Eine Doppelung sollte an dieser Stelle vermieden werden.

§ 2 Rechtliche und sonstige Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union sowie die von der American Quarter Horse Association mit Sitz in Amarillo, Tx., USA, aufgestellten Grundsätze, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung sowie die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse der FN-Organen. Grundlage ist ebenfalls das Regelbuch (Handbook) der American Quarter Horse Association (AQHA) und Deutschen Quarter Horse Association (DQHA) in der gültigen Fassung (veröffentlicht z.B. auf der Internetseite www.dqha.de).

§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen, sowie Änderungen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. sowie das Official Handbook der American Quarter Horse Association mit Sitz in Amarillo, Tx., USA.

Die Satzung, die Zuchtbuchordnung, die Grundsätze zur Führung des Ursprungszuchtbuches, sowie das Official Handbook der AQHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht.

Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörden oder veränderter Gesetzeslage Veränderungen dieser Zuchtbuchordnung erforderlich sein, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese vorzunehmen. Sonstige Änderungen der Zuchtbuchordnung sind nur durch Beschluss der Mitglieder möglich.

Kommentar: Die FN ist nicht länger rechtliche Grundlage, die ZVO der FN gilt für die DQHA als angeschlossenen Zuchtverband natürlich wegweisend, hat aber keinen Gesetzescharakter. Erstmals wird hier der Fall von eventuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt und eine schnelle Umsetzung dieser ermöglicht. Von solchen Anpassungen kann die Zulassung als Zuchtverband abhängen und sie

sind durch ihren Gesetzescharakter unumgänglich. Weitere Änderungen der Zuchtbuchordnung sind weiterhin von der Zustimmung der Mitglieder abhängig.

§ 3 Umsetzung der Zuchtbuchordnung

Dem Zuchtprogramm sowie den sonstigen Regeln der Zuchtbuchordnung und den in ihrem Rahmen ergangenen Maßnahmen sind alle Mitglieder des Verbandes unterworfen. Im Umgang und bei der Ausbildung von Pferden sind die "Leitlinien Tierschutz im Pferdesport" des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes" und die "Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd" der FN in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
Darüber hinaus dienen die "Richtlinien für Reiten und Fahren" der FN als grundsätzliche Orientierungshilfe für den Umgang und die Ausbildung von American Quarter Horses.

Umsetzung der Zuchtbuchordnung entfällt hier

Kommentar: Hier fand bisher eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung der Mitglieder statt. Der artgerechte Umgang mit dem Pferd sollte für jeden Pferdemenschen selbstverständlich sein und wird darüber hinaus durch das Tierschutzgesetz geregelt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Zuchtpferd:

Ein Pferd,

a.) das im Zuchtbuch **der nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtorganisation der DQHA** eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).

b.) dessen Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sind oder das dort selbst vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinerassiges Zuchtpferd)

(2) Zuchtwert:

Der erbliche Einfluss eines eingetragenen Zuchtpferdes (American Quarter Horse und Veredler) auf die Leistung seiner Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

(3) Leistungsprüfung:

Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von American Quarter Horses **für die** Zuchtwertschätzung.

(4) Zuchtwertschätzung:

§3 Begriffsbestimmungen

Zuchtpferd:

Ein Pferd,

das im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd).

das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen ist oder dort vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinerassiges Zuchtpferd).

Leistungsprüfung:

Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von American Quarter Horses **im Rahmen** der Zuchtwertschätzung.

Zuchtwertschätzung:

Ein statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit (Zuchtwert) auf der Grundlage von Ergebnissen der Leistungsprüfungen, auch unter Berücksichtigung der Verwandtschaft.

(5) Zuchtbuch:

Ein von der anerkannten Züchtervereinigung DQHA geführtes Buch der Zuchtpferde des Zuchtprogramms des American Quarter Horses zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammungen und ihrer Leistungen. [Das Zuchtbuch wird aufgeteilt in eine Hauptabteilung mit Abschnitten.](#) Geführt wird das Zuchtbuch als elektronische Datei. [Es handelt sich um ein geschlossenes Zuchtbuch. Abweichend davon können Tiere aus reinen Genen des Englischen Vollblutes, eingetragen beim Jockey Club of North America oder einem von diesem anerkannten Verband, als Fremdgene hereingenommen werden.](#)

(6) Ursprungszuchtbuch:

Das Ursprungszuchtbuch wird geführt für die Rasse „American Quarter Horse“ für Europa von der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) in enger Kooperation und im Sinne der American Quarter Horse Association (AQHA) mit Sitz in Amarillo, Tx., USA, [welche das Ursprungszuchtbuch der Rasse American Quarter Horse außerhalb von Europa führt. Die DQHA ist der einzige von der AQHA anerkannte Anschlussverband mit Zuständigkeit für das Zuchtgebiet der Bundesrepublik Deutschland.](#)

(7) Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit ([gemäß § 213 Regelbuch DQHA/AQHA](#)).

(8) Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung, unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen, soweit diese nachgewiesen werden und den Anforderungen des Zuchtbuches genügen.

Ein statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit (Zuchtwert) auf der Grundlage von Ergebnissen der Leistungsprüfungen, auch unter Berücksichtigung der Verwandtschaft.

Zuchtbuch:

Ein von der anerkannten Züchtervereinigung DQHA geführtes Buch der Zuchtpferde des Zuchtprogramms des American Quarter Horses zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammungen und ihrer Leistungen.

Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei geführt.

Ursprungszuchtbuch:

Das Ursprungszuchtbuch wird für die Rasse „American Quarter Horse“ in Europa von der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) in enger Kooperation und im Sinne der American Quarter Horse Association (AQHA) mit Sitz in Amarillo, Tx., USA geführt.

Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Alterszugehörigkeit.

Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in einen Abschnitt der Hauptabteilung des Zuchtbuches der DQHA in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung, unter Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese nachgewiesen werden und den

<p>c) Ergebnisse aus Nachkommensleistungen auf Zuchtschauen, Turnieren und Rennleistungen soweit diese nachgewiesen werden.</p> <p>d) Zuchttauglichkeit und Gesundheit. Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung für die Nachkommen eines Hengstes bescheinigt nicht die Überdurchschnittlichkeit des Hengstes und/oder seiner Nachkommen im Bezug auf die Gesamtpopulation.</p> <p>(9) Eintragung in das Zuchtbuch Die Entscheidung des Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.</p> <p>(10) Zuchtprogramm: Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm werden Angaben gemacht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zuchtziel Zuchtmethode Leistungsprüfungen Eintragungskriterien Umfang der Zuchtpopulation <p>(11) Zuchtbescheinigung: Die Zuchtbescheinigung ist eine von der DQHA ausgestellte Urkunde über die Abstammung des Zuchtpferdes. Sie wird zusammen mit dem Equidenpass ausgestellt, soweit beide Eltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, bzw. die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die Zuchtbescheinigungen werden als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt (siehe § 10 ZBO).</p> <p>Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des Registers der DQHA und wird erteilt, sobald das Pferd registriert und unverwechselbar identifiziert wurde.</p> <p>Eine Registration Application wird von der DQHA ausgestellt nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports (gemäß §208 Regelbuch DQHA/AQHA) und wird dem Stuteneigentümer überstellt, damit die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann. Die Geburtsmeldung muss bis spätestens 01.August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Meldung für nach</p>	<p>Anforderungen des Zuchtbuches genügen.</p> <p>c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.</p> <p>Eintragung in das Zuchtbuch Die Entscheidung des Zuchtverbandes über die Eintragung eines Pferdes in einen Abschnitt des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom Zuchtprogramm.</p> <p>Zuchtprogramm: Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm werden Angaben gemacht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zuchtziel Zuchtmethode Leistungsprüfungen Eintragungskriterien Umfang der Zuchtpopulation <p>Zuchtbescheinigung: Die Zuchtbescheinigung ist eine von der DQHA ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung des Zuchtpferdes. Sie wird zusammen mit dem Equidenpass ausgestellt, soweit beide Eltern in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind, bzw. die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt haben. Die Zuchtbescheinigungen werden als Abstammungsnachweis ausgestellt (siehe § 10 ZBO).</p> <p>Die Zuchtbescheinigung enthält die Angaben des Registers der DQHA und wird erteilt, sobald das Pferd registriert und unverwechselbar identifiziert wurde.</p> <p>Eine Registration Application wird von der DQHA ausgestellt nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports und wird dem Stuteneigentümer überstellt, damit die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes erfolgen kann. Die Geburtsmeldung muss bis spätestens 01.August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Geburtsmeldung für nach dem 01.Juli</p>
--	--

dem 01. Juli geborenen Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt die Geburtsmeldung vorliegen. Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis sondern muss gemäß §201 und §202 Regelbuch DQHA/AQHA bei der DQHA unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

(12) Equidenpass:

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der EU-Entscheidung VO KOM 504/2008 sowie der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und wird von der DQHA für alle registrierten Pferde auf Anforderung in einheitlichem Format ausgestellt. Der Equidenpass enthält bei Zuchtpferden die Zuchtbescheinigung. **Bei Pferden, die im Sinne des Tierzuchtgesetzes keine Zuchtpferde sind, wird der Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt.**

Bei Pferden, für die ein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt wurde, die die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung erweitert werden. Bei Tod des Pferdes ist er an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(13) Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde ist das gültige von der AQHA ausgestellte Certificate of Registration. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß § 224 (a) und (f) Regelbuch DQHA/AQHA). Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(14) Züchter:

Der Züchter eines Pferdes ist der

Eigentümer der Zuchtstute – bei Leasing-Stuten der Leasingnehmer gemäß Regelbuch **DQHA/AQHA**– zur Zeit der Bedeckung.

geborenen Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt vorliegen.

Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis sondern muss gemäß §201 und §202 Regelbuch AQHA bei der DQHA unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann eine Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

Equidenpass:

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der EU-Entscheidung VO KOM 504/2008 sowie der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und wird von der DQHA für alle registrierten Pferde auf Anforderung in einheitlichem Format ausgestellt. Der Equidenpass enthält bei Zuchtpferden die Zuchtbescheinigung.

Bei Pferden, für die ein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt wurde, die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung erweitert werden. Bei Tod des Pferdes ist er an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Eigentumsurkunde:

Die Eigentumsurkunde ist das gültige von der AQHA ausgestellte Certificate of Registration. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumsübertragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß § 224 (a) und (f) Regelbuch AQHA). Bei Tod des Pferdes ist die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Züchter:

Der Züchter eines Pferdes ist der **auf dem Certificate of Registration eingetragene** Eigentümer der Zuchtstute – bei Leasing-Stuten der, gemäß den Vorgaben des AQHA Official Handbook registrierte Leasingnehmer – zur Zeit der Bedeckung. **Züchter ist, wer mindestens ein eingetragenes Zuchttier besitzt und einer**

Kommentar: Nach der Veränderung würden nicht nur Tiere, die bei der DQHA geführt werden als Zuchttiere anerkannt, sondern auch die Pferde der AQHA und anderer ihr angeschlossener Zuchtverbände-in der Praxis erfolgt dies z.B. schon immer durch den Einsatz von Gefriersperma aus dem Ausland. Zudem muss das Pferd selbst im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse stehen und nicht, wie bisher, im Zuchtbuch der DQHA geführt werden, was bedeutet, dass das Zuchtbuch der AQHA selbstverständlich volle Anerkennung findet. Die Elterntiere des einzutragenden Zuchtpferdes müssen nicht im Zuchtbuch geführt werden. Beides bedeutet eine Erleichterung für die Züchter. Der Begriff Zuchtwert erklärt sich bereits aus der Definition der Zuchtwertschätzung und fällt als einzelner Begriff nicht in der Zuchtbuchordnung. Die unter c) in der aktuellen Version der Zuchtbuchordnung angeführten Nachkommensleistungen würden nach der Wahl des Änderungs-Entwurfes nicht mehr in das Prädikat „gekört“ einfließen, daher wurden sie herausgenommen (Für mehr Informationen lesen sie bitte den entsprechenden Kommentar zu den Herdbuchabschnitten). Züchter wurde korrekt erweitert, um mehr Mitglieder als solche zu erfassen, auch wenn diese z.B. die Stute pausieren lassen oder eine Bedeckung nicht erfolgreich war. Da alle vom Zuchtverband betreuten Pferde i.e.S. Zuchttiere sind wird kein Equidenpass ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. **In diesem Abschnitt findet sich der in der Presse diskutierte Absatz über die Ausstellung von Registration Applications, der sich-entgegen der Behauptungen- im Vergleich mit der aktuelle gültigen Zuchtbuchordnung, die vom Zuchtausschuss so festgelegt und auf der Jahreshauptversammlung 2012 von den Mitgliedern beschlossen wurde, nicht geändert hat. Einen aktuell eingetragenen Antrag auf Änderung kann gerne eingearbeitet werden und wird als rechtskonform angesehen.** Weiterhin steht es den Mitgliedern frei, die Papiere (Certificate of Registration) bei der AQHA zu beantragen, einzig die Meldung der Bedeckung und der Fohlengeburt ist an die DQHA zu richten (vgl. auch §14 Mitwirkungspflicht der Züchter). Diese Regelung ergibt sich aus dem europäischen Tierzuchtrecht und ist für alle Zuchtverbände verbindlich.

A.II TÄTIGKEIT DES ZUCHTVERBANDES DER DQHA

§ 5 Aufgaben des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufstellung eines Zuchtprogramms
- Beratung der Züchter
- Führung des Zuchtbuches
- Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde

[Ausstellung von Dokumenten nach ZVO §4 \(11\) bis \(14\)](#)

§4 Aufgaben des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband wirkt an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit.

Zu den Aufgaben gehören:

- § Aufstellung eines Zuchtprogramms
- § Beratung der Züchter
- § Führung des Zuchtbuches
- § Sicherung der Identitätsfeststellung aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde

Kommentar: Die Ausgabe der Dokumente Zuchtbescheinigung und Equidenpässe ergibt sich aus der Identitätsfeststellung, die Ausstellung der Eigentumsurkunde in Form des Certificate of Registration obliegt weiterhin der AQHA.

§ 6 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der DQHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer der

§5 Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes der DQHA umfasst das räumliche Gebiet aller Bundesländer der

<p>Bundesrepublik Deutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).</p> <p>Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms werden nur Mitgliedern gegenüber gewährt.</p> <p>Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auch Nicht-Mitgliedern ausnahmsweise gegenüber tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nicht-Mitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).</p> <p>Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms werden nur Mitgliedern gegenüber gewährt.</p> <p>Der Zuchtverband ist jedoch berechtigt, auch Nicht-Mitgliedern ausnahmsweise gegenüber tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nicht-Mitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.</p>
--	---

Kommentar: Hier hat sich nichts geändert.

<p>A.III ZUCHTBUCHORDNUNG</p> <p>§ 7 Mindestangaben im Zuchtbuch</p> <p>Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers (gemäß §§ 211 und 207 Regelbuch DQHA/AQHA) 2) Deckdatum der Mutter 3) Name des Pferdes (gemäß §§ 214, 215 DQHA/AQHA-Regelbuch), Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Narben und Brände (gemäß § 217 DQHA/AQHARegelbuch) 4) Lebensnummer (UELN) 5) Kennzeichnung (Mikrochip) 6) Identifikation (DNA-Test) 7) Eltern mit Farbe, Lebensnummer und Rasse 8) Drei Vorfahrensgenerationen(Name und Lebensnummer) 9) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung 10) Bewertung der äußeren Erscheinung 11) Ergebnisse von Leistungsprüfungen 12) Ausstellungs- und Prämierungserfolge 13) Die Nachzucht: <ul style="list-style-type: none"> - bei Hengsten: eingetragene Söhne und Töchter (Name, Lebensnummern) - bei Stuten: die gesamte Nachzucht (Name, Lebensnummern) 14) alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen <ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungsdaten werden im Show-Record der AQHA zentral gespeichert 	<p>§6 Mindestangaben im Zuchtbuch</p> <p>Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers 2. Name des Pferdes 3. Lebensnummer/UELN 4. Geburtsdatum 5. Geschlecht 6. Kennzeichnung (Mikrochip) 7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer/UELN und Rasse 8. Drei Vorfahrensgenerationen (Name und Lebensnummer/UELN) 9. Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist 10. Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung 11. Schlachtstatus des Pferdes 12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges 13. Bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ 14. Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet
--	---

<p>15) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch</p> <p>16) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges</p> <p>17) DNA-Typ bei Hengsten und Stuten entsprechend dem Regelbuch der DQHA (§210 DQHA/AQHA-Regelbuch)</p> <p>18) Angabe über Zwillingsgeburten</p> <p>19) Bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Typ (§ 212 DQHA/AQHA-Regelbuch)</p> <p>Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 7, 15 und 19 zu dokumentieren.</p>	<p>werden soll, die DNA-Typisierung, bei allen anderen Zuchttieren, die DNA-Typisierung, falls vorhanden.</p> <p>15. Alle der DQHA bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung und die Ergebnisse der Abstammungsprüfungen</p> <p>16. Kennzeichnung von Tieren, die als Veredeler zugelassen sind durch Angabe der Rasse (Z)</p> <p>17. Ergebnisse der Untersuchung auf Erbkrankheiten, falls vorhanden.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 6, 10, 11 und 13 zu dokumentieren.</p> <p>Das Zuchtbuch wird als elektronische Datei, beim TG-Verlag Beuing GmbH, 35392 Gießen, geführt. Alle Unterlagen werden mindestens 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Züchtervereinigung speichert die oben genannten Informationen 35 Jahre lang oder bis mindestens 2 Jahre nach dem mitgeteilten Todestag des Pferdes.</p>
---	--

Kommentar: Die Mindestangaben im Zuchtbuch wurden um die nicht zwingend notwendigen Angaben (z.B. das Deckdatum der Mutter) gekürzt. Die bisherige Regelung machte eine doppelte DNA-Typisierung (DQHA und AQHA) zur Vorschrift, allerdings ist die Typisierung durch die AQHA völlig ausreichend. Die nun geforderten Angaben entsprechen vielmehr der tatsächlich vorliegenden Datenqualität und –Quantität und erfüllen gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben. **Überdies würde die Neuerung für die Mitglieder mit weniger finanziellem Aufwand (nochmaliger DNA-Test) verbunden sein.** Die Erwähnung des Verlages, der das Zuchtbuch als elektronische Datei führt, war eine Vorgabe der für die DQHA zuständigen Behörde, der die Genehmigung dieser Zuchtbuchordnung obliegt, darf aber eventuell wieder gestrichen werden.

<p>§ 8 Unterteilung des Zuchtbuchs</p> <p>Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung. Sie wird entsprechend der Leistungen der Zuchtpferde in unterschiedliche Abteilungen mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten/Wallachen und Stuten.</p> <p>Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hengstbuch I (Hauptabteilung) - Hengstbuch II (Hauptabteilung) - Appendix (Hauptabteilung) - Anhang (Hauptabteilung) 	<p>§7 Unterteilung des Zuchtbuchs</p> <p>Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt.</p> <p>Das Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung (Hengstbuch und Stutbuch) mit jeweils acht Abschnitten.</p> <p>Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Zuchtpferde in die Abschnitte, unterteilt nach Hengsten und Stuten, geführt</p>
---	---

<p>Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stutbuch I (Hauptabteilung) - Stutbuch II (Hauptabteilung) - Appendix (Hauptabteilung) - Anhang (Hauptabteilung) <p>Ein Aufsteigen aus dem Appendix Register in das Hengstbuch I/II bzw. Stutbuch I/II ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beide Elternteile in das Hauptbuch aufgenommen wurden (gem. § 203 ff. DQHA/AQHA Regelbuch) b) ein Register Of Merit (ROM) (gemäß § 423 DQHA/AQHA Regelbuch) erworben wurde. 	
---	--

Kommentar: Das Zuchtbuch des American Quarter Horses ist selbstredend ein geschlossenes-die Erwähnung dieser Tatsache erfolgt bisher in §4(5). Die detaillierte Beschreibung der Zuchtbuchabschnitte findet im Entwurf in den § 21 und § 22 inkl. der jeweiligen Anhänge statt.

<p>§ 9 Eintragung in das Zuchtbuch</p> <p>Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches erfolgt nur auf Antrag anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in §12 Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist, sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sind und beide Elterntiere ordnungsgemäß in einem Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse eingetragen sind.</p> <p>Dem Eintragungsantrag wird in diesem Sinne nur entsprochen wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Antragsteller Mitglied ist b) das Pferd sich im Zuchtgebiet des Verbandes befindet c) das Pferd seine Eintragungsvoraussetzungen erfüllt (DQHA-Zuchtbuchordnung) d) die Voraussetzungen dem Verband vor der Eintragung nachgewiesen werden e) die von der Zuchtbuchordnung gesetzten Fristen zur Ausstellung eines Abstammungsnachweises eingehalten werden f) die Nachkommen von reinen Veredlerpaarungen (Vollblut x Vollblut) sind nicht eintragungsfähig. g) alle Pferde, die ab dem 01.01.2007 geboren 	<p>§8 Eintragung in das Zuchtbuch</p> <p>Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abschnitte des Zuchtbuches erfolgt anhand der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in §12 Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Bedingungen der einzelnen Abschnitte des Zuchtbuches gemäß der §§ 21 und 22 erfüllt sind.</p> <p>Die Eintragung wird in diesem Sinne vorgenommen wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller Mitglied ist 2. das Pferd sich im Zuchtgebiet des Verbandes befindet 3. die Eltern zum Zeitpunkt der Bedeckung im Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse oder im Falle von Englischen Vollblütern im Zuchtbuch des Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind. 4. die Voraussetzungen dem Verband vor der Eintragung nachgewiesen werden
---	--

sind und einen positiven HYPP-Test (HYPP H/H) aufweisen sind nicht eintragungsberechtigt.

Die Eintragung von Zuchtpferden **in eine Abteilung des Zuchtbuches** wird auf der Zuchtbescheinigung im Equidenpass vermerkt.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Zuchtpferde aus anderen anerkannten Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung in das Zuchtbuch wird zurückgenommen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht korrekt vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom Zuchtverband widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium der Züchtervereinigung entscheidet über die Annahme des Widerspruches und das weitere Verfahren.

5. die Nachkommen reiner Veredleranpaarungen (englisches Vollblut x englisches Vollblut) sind nicht eintragungsfähig.

6. alle Pferde, die ab dem 01.01.2007 geboren sind und einen doppelt positiven HYPP-Test (HYPP H/H) aufweisen, werden in den Abschnitten Bestimmungshengstbuch bzw. -Stutbuch geführt.

Die Eintragung von Zuchtpferden **in den entsprechenden Abschnitt** der Hauptabteilung des Zuchtbuches wird auf der Zuchtbescheinigung im Equidenpass vermerkt.

Zuchtpferde der Rasse American Quarter Horse aus anderen anerkannten Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung in das Zuchtbuch wird zurückgenommen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht korrekt vorgelegen hat. Die Eintragung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom Zuchtverband widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Zuchtpferdes Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium der Züchtervereinigung entscheidet über die Annahme des Widerspruches und das weitere Verfahren.

Kommentar: Die Antragsstellung, um ein Tier in einen Herdbuchabschnitt aufnehmen zu lassen bewirkt bisher in Zusammenhang mit der Formulierung der Voraussetzungen für die II-Herdbücher, dass sich nur sehr wenige Pferde in diesen befinden. In das Basis-Zuchtbuch würden alle American Quarter Horses mit abgesicherter Abstammung im Besitz eines Mitglieds unabhängig von äußerer Erscheinung (d.h. Vorstellung auf einer DQHA-Zuchtschau) und Leistung eingetragen, und dies ohne Antrag. Nur so ist zu gewährleisten, dass alle Tiere, die in der Zucht eingesetzt werden auch in einem Zuchtbuch geführt werden. Alt c) doppelt sich mit dem Einleitungstext. Die Eintragung der Elterntiere im Zuchtbuch der DQHA ist nicht zwingend für eine Zuchtbucheintragung von Nöten, entscheidend ist, dass das Tier die jeweiligen Ansprüche der Herdbuchabschnitte erfüllt und erleichtert so im Entwurf jedem Züchter seine Arbeit. So kann z.B. ein Vollblüter nur selten Eltern im Zuchtbuch der DQHA vorweisen, soll aber evtl. trotzdem als Veredler dienen und somit in den Abschnitt „Appendix“ eingetragen werden.

§ 10 Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung als

Zuchtbescheinigung sowie Equidenpass und Eigentumsurkunde

Der Abstammungsnachweis und die Geburtsbescheinigung sind Zuchtbescheinigungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden zusammen mit dem Equidenpass ausgestellt.

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises bzw. Geburtsbescheinigung erfolgt auf Antrag wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens **aber vor der Registrierung des Fohlens** in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches (s. Teil B Besondere Bestimmungen) oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist eingetragen.
- b) Die Registration des Fohlens erfolgt gem. § 11 ZBO.
- c) Die Identifizierung des Fohlens erfolgt gemäß § 12 ZBO.

d) Für jedes Pferd, bei dem Vater und Mutter in das Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II eingetragen ist, wird ein Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem ein Elternteil im Hengstbuch I oder II bzw. Stutbuch I oder II sowie das andere Elternteil im Appendix eingetragen ist, wird ein Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem Vater und bzw. oder Mutter im Anhang eingetragen ist, wird eine Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem Vater und Mutter im Appendix eingetragen sind, wird weder ein Abstammungsnachweis noch eine Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Mutter Hauptabteilung

Vater Stutbuch I Stutbuch II Appendix Anhang

Hengstbuch I Abstammungsnachweis

Abstammungsnachweis

Abstammungsnachweis

Geburtsbescheinigung

Hengstbuch II Abstammungsnachweis

Abstammungsnachweis

Abstammungsnachweis

Zuchtbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsurkunde

Zuchtbescheinigung

Die Ausstellung einer **Zuchtbescheinigung** erfolgt auf Antrag wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in den entsprechenden Abschnitten der Hauptabteilung des Zuchtbuches oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen.
2. Die Registration des Fohlens erfolgt gem. § 11 ZBO.
3. Die Identifizierung des Fohlens erfolgt gemäß § 12 ZBO **und muss von einem DQHA Beauftragten oder Tierarzt bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter nicht mehr lebt.**
4. Für jedes Pferd, bei dem Vater und Mutter **in Hengstbuch bzw. Stutbuch** eingetragen ist, wird ein Abstammungsnachweis ausgestellt.
5. Für jedes Pferd, bei dem ein Elternteil **in ein Hengstbuch bzw. ein Stutbuch** sowie das andere Elternteil im Appendix eingetragen ist, wird ein Abstammungsnachweis ausgestellt.

Geburtsbescheinigung
Appendix Abstammungsnachweis
Abstammungsnachweis
x Geburtsbescheinigung
Hauptabteilung

Anhang Geburtsbescheinigung

Geburtsbescheinigung

Geburtsbescheinigung

Geburtsbescheinigung

(2) Abfohlmeldung (Registration Application)

Eine Registration Application wird von der DQHA/AQHA ausgestellt und nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports (gemäß § 208 DQHA/AQHA-Regelbuch) dem Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem Fohleneigentümer zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann. Das Registration Application ist kein Abstammungsnachweis sondern muss gemäß §§ 201 und 202 DQHA/AQHA-Regelbuch mit anhängendem Breeder's Certificate über die DQHA bei der AQHA unter Einhaltung der vorgegebenen

Fristen eingereicht werden. Nach Erfüllung dieser Vorgaben wird eine Zuchtbescheinigung erstellt.

(3) Equidenpass/Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass/Zuchtbescheinigung und die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) gehören zum Pferd. Bei Eigentümerwechsel ist der Pferdepass dem neuen Eigentümer auszuhändigen und der Besitzwechsel im Equidenpass zu dokumentieren. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

Bei Veräußerung des Pferdes ist die **Eigentumsurkunde** (Certificate of Registration) an die DQHA/AQHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden (gemäß § 224 (a) und (f) DQHA/AQHA-Regelbuch). Bei Tod des Tieres ist sie an den ausstellenden Verband (DQHA/AQHA) zurückzugeben.

(4) Zweitschriften

Bei Verlust einer Registration Application kann auf Antrag des Eigentümers, bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokument/e, auch auf Anordnung eines Gerichtes, z.B. einer Zwangsversteigerung eine

Equidenpass

Der Equidenpass gehört zum Pferd. Bei Eigentümerwechsel ist der Pferdepass dem neuen Eigentümer auszuhändigen und der Eigentümerwechsel ist im Equidenpass zu dokumentieren. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) der AQHA anerkannt. Bei Veräußerung des Pferdes ist die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) an die AQHA zur Eigentumseintragung des neuen Eigentümers zusammen mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport zu übersenden. Bei Tod des Tieres ist sie an den ausstellenden Verband (AQHA) zurückzugeben.

Zweitschriften

Bei Verlust des Certificate of Registration kann auf Antrag des Eigentümers, bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes, auch auf Anordnung eines Gerichtes, z.B. einer Zwangsversteigerung eine

Zweitschrift (Duplicate Certificate) (gemäß § 220 AQHA/ DQHA-Regelbuch) ausgestellt werden.

Bei Verlust eines Equidenpasses kann der Verband auf Antrag gemäß Verordnung 504/2008 ein Duplikat ausstellen. Dies kann **ausschließlich** durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/**sind** deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

(5) Mindestangaben in der Registration Application

Die Registration Application muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

1. Name der Züchtervereinigung (American Quarter Horse Association)
2. Ausstellungsort und Tag
3. Name des Pferdes (gemäß §214 und 215 DQHA/AQHA Regelbuch)
4. Lebensnummer
5. Rasse
6. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers
7. Land in dem das Fohlen geboren wurde
8. Deckdatum der Mutter
9. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen; Brände (soweit vorhanden)
10. Identifikation des Pferdes (DNA-TYP)
11. Kennzeichnung ob Samenversand und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde (gemäß § 209 und § 212 DQHA/AQHA-Regelbuch).
12. Namen, Lebensnummern, Farbe, Rasse der Eltern und Namen und Lebensnummern von zwei weiteren Generationen.
13. Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung eines Zuchtbuches.
14. Die Unterschrift des für die Ausstellung des Abstammungsnachweises Verantwortlichen.
15. Gegebenenfalls die Entscheidung gekört und/oder Eintrag ins Hengstbuch I, bzw. Stutbuch I oder II der DQHA.

(6) Mindestangaben Equidenpass

Der Equidenpass enthält folgende Angaben zum Pferd:

1. Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Pferdes
2. Identifizierung des Pferdes

Zweitschrift (Duplicate Certificate), **von der Züchtervereinigung, die das Originaldokument ausgestellt hat**, ausgestellt werden.

Bei Verlust eines Equidenpasses kann der Verband auf Antrag gemäß Verordnung 504/2008 ein Duplikat ausstellen. Dies kann durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als Zweitschrift/Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Ausstellung von Equidenpässen inklusive Zuchtbescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses gemäß VO(EG) Nr. 504/2008, so wird nach Kapitel II, Artikel 8 weiter verfahren.

Für importierte Pferde kann dann, nach Prüfung des Exportzertifikates und dem Certificate of Registration ein Equidenpass ausgestellt werden. Der Halter muss den Equidenpassantrag innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens stellen.

§ 10 Mindestangaben Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass wird grundsätzlich nach den Vorgaben der VO (EWG) 504/2008 ausgestellt und enthält **mindestens** folgende Angaben zum Pferd:

1. Name und Anschrift der Person, für die das Identifizierungsdokument ausgestellt wurde
2. Aktive Kennzeichnung (Transpondernummer)

<p>3. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes 4. Rasse 5. Name 6. Geschlecht 7. Farbe und Abzeichen 8. Ausgefüllte Grafik 9. Geburtsdatum 10. Geburtsland 11. Name und Anschrift des Züchters 12. Name des Vaters 13. Name der Mutter und des Muttervaters 14. Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung 15. Ausstellungsdatum 16. Unterschrift des Ausstellenden 17. Arzneimittelbehandlungen 18. Identitätskontrollen 19. Eintragungen der Impfungen 20. Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen 21. Eintragung als FEI-Pass 22. Aktive Kennzeichnung (Mikrochip) 23. Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen 24. Abstammung von drei Generationen 25. Abschnitt des Zuchtbuches 26. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse 27. Turnierpferdeeintragungen 28. Messbescheinigung für Ponys 29. Medikationskontrollen 30. Schlachtpferdenachweis Der Pferdepass wird im Querformat DIN A 5 ausgestellt. (7) Angaben in der Eigentumsurkunde Die Eigentumsurkunde entspricht dem Certificate of Registration der American Quarter Horse Association mit allen dort geforderten Angaben.</p>	<p>3. Schaubild/Diagramm 4. Lebensnummer/Internationale Lebensnummer des Pferdes (UELN) 5. Rasse 6. Name (Die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd darf aus höchstens 20 Zeichen, inklusive Leerzeichen und Zahlen, gemäß der §§ 214 und 215 AQHA Official Handbook, bestehen.) 7. Geschlecht 8. Farbe und Abzeichen 9. Geburtsdatum 10. Geburtsort 11. Zuchtbuchabteilung 12. Name und Anschrift des Züchters 13. Abstammung von drei Generationen 14. Name, Anschrift und Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung 15. Ausstellungsdatum und etwaige Änderungen 16. Besitzer und Besitzerwechsel 17. Unterschrift des Ausstellenden 18. Identitätskontrollen 19. Aussetzung des Dokuments für Verbringungs-zwecke 20. Arzneimittelbehandlungen 21. Eintragungen der Impfungen 22. Status Schlachtpferd/ Nichtschlachtpferd 23. Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse (soweit vorhanden) 24. Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente Der Pferdepass wird im Querformat DIN A 5 ausgestellt.</p>
--	--

Kommentar: Abstammungsnachweise und Geburtsbescheinigungen werden nicht erstellt. Ein Pferd mit nachgewiesener Abstammung erhält eine Zuchtbescheinigung. Die Gleichsetzung der drei Begriffe in der aktuellen Zuchtbuchordnung macht die gesonderte Erwähnung überflüssig. Die Regelung der Fohlenregistrierung erfolgt in §11, daher kann sie hier entfernt werden ohne, dass dies Änderungen nach sich zieht. Die Identifikation bei Fuß der Mutter wird in der aktuellen Zuchtbuchordnung unter §12 geführt. Richtigerweise gehört nur der Equidenpass mit der inkludierten Zuchtbescheinigung zum Pferd. Das Certificate of Registration dient nicht zu dessen Identifikation und verbleibt beim Eigentümer, dieser Fall wird unter „Eigentumsurkunde“ genauer erläutert. Die Services Transferreport und die Rückgabe von Certificates nach dem Tod des Pferdes werden selbstverständlich weiterhin von der DQHA als Service für ihre Mitglieder angeboten. Die

Mindestangaben im Equidenpass wurde auf die VO 504/2008 bezogen und daher entsprechend aktualisiert, eine Messbescheinigung für Pferde unter 1,48cm, eine Turnierpferdeeintragung und eine Eintragung als FEI Pass würden somit nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein, wie in der aktuellen ZBO. Neu ist der Verweis auf das Verfahren zum Equidenpassbeantragung bei Importpferden und die Ergänzung der Angaben im Equidenpass um die Zuchtbescheinigung. Die Ausstellung von Registration Applikation und Certificate of Registration obliegt weiterhin der AQHA, daher ist eine Auflistung der Inhalte hier nicht nötig. Die Inhalte des Application finden sich nun unter §11.

§ 11 Registrierung

Eine Registration Application wird von der [DQHA](#)/AQHA ausgestellt und nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports ([gemäß § 208 DQHA/AQHA-Regelbuch](#)) dem Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem Fohleneigentümer zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann.

Das Registration Application ist kein [endgültiger](#) Abstammungsnachweis sondern muss gemäß [§§ 201 und 202 DQHA/AQHA-Regelbuch](#) mit anhängendem Breeder's Certificate über die DQHA bei der AQHA unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden. [Nach Erfüllung dieser Vorgaben wird eine Zuchtbescheinigung erstellt.](#)

§11 Registrierung

Eine Registration Application wird von der AQHA ausgestellt und nach fristgerechtem Einreichen des Stallion Breeding Reports dem Deckhengsteigentümer überstellt. Dieser stellt sie dem [Züchter](#) zu, damit er die weitere Registrierung und Identifizierung des Pferdes beantragen kann.

Die Registration Application ist kein Abstammungsnachweis sondern muss gemäß § 202 AQHA Official Handbook mit anhängendem Breeder's Certificate über die DQHA bei der AQHA unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen eingereicht werden.

[Mindestangaben in der Registration Application](#)
Die Registration Application muss mindestens folgende Angaben zum Pferd enthalten:

1. Name der Züchtervereinigung (American Quarter Horse Association)
2. Ausstellungsort und Datum
3. Name des Pferdes
4. AQHA ID-Number
5. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers
6. Land in dem das Fohlen geboren wurde
7. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen; Brände (soweit vorhanden)
8. Kennzeichnung ob Samenversand und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
9. Namen, Lebensnummern der Eltern und Namen und Lebensnummern von zwei weiteren Generationen
10. Die Unterschrift des für die Ausstellung des Abstammungsnachweises Verantwortlichen

Kommentar: Die Angaben in der Registration Application finden sich nun unter §11 Registrierung und nicht wie zuvor unter § 10. Sie wurden auf das Nötigste begrenzt, so kann sie beispielsweise nur die AQHA-Nummer, nicht aber die Lebensnummer enthalten, da diese erst im Rahmen der Equidenpasserstellung ausgegeben wird. Ebenso sind Körerergebnisse der Elterntiere für die AQHA nicht erforderlich.

§ 12 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Zuchtverband der DQHA erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

(1) Identifizierung der Fohlen erfolgt bei Fuß der Mutter auf Sammelveranstaltungen oder durch autorisierte Kennzeichnungsberechtigte.

(2) Angabe von Geschlecht, Beschreibung von Farbe und Abzeichen (Schaubild), Transpondernummer

(3) Vergabe einer Lebensnummer. Jedes Pferd erhält bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten drei Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten drei Stellen (alphanumerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung (DQHA: bis 2000 geborene Pferde „312“; ab 2000 geborene Pferde „412“), die nächsten sieben Stellen geben die von der DQHA/AQHA vergabene Registrationsnummer des Pferdes wieder. Das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferde in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung zu übernehmen. Falls keine internationale Lebensnummer des Ursprungszuchtbuches für im Ausland geborene Pferde existiert, wird für diese Pferde bei der Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA eine 15stellige Lebensnummer vergeben.

(4) Vergabe eines einmaligen Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

(5) Die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd erfolgt gemäß §§ 214 und 215 DQHA/AQHA Regelbuch.

§12 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Zuchtverband der DQHA erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

(1) Die Namensgebung für jedes eingetragene Pferd erfolgt gemäß der §§ 214 und 215 AQHA Official Handbook.

(2) Angabe von Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Transpondernummer

(3) Vergabe einer 15-stelligen, alphanumerischen, individuellen Lebensnummer:

Ziffer 1 - 3 = Herkunftsland (oder Land in dem erstmals eine internationale Lebensnummer für das Pferd vergeben wurde)

Ziffer 4 – 6 = Nummer der

Züchtervereinigung der DQHA

Ziffer 7 – 13 = AQHA ID-Nummer

Ziffer 14 – 15 = Geburtsjahr

Die internationale Lebensnummer des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten.

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch der DQHA übernommen.

Kommentar: Die Identifikation die Fuß der Mutter ist nun unter §11 geregelt und wurde zugunsten von evtl. stattfindenden Hofterminen ohne Nennung der Sammelveranstaltung formuliert. Die Vergabe für Lebensnummern an ausländische Tiere wurde bereits in „Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde aus Drittländern“ erläutert. Die Vergabe eines Namens (4) ist bereits im Prozess der Namensgebung (5) enthalten und wird nicht mehr gesondert aufgeführt.

§ 13 Abstammungssicherung

Die Sicherung der Abstammung wird gewährleistet unter Zuhilfenahme der DNA-Analyse.

Vor Ausstellung des Equidenpasses erfolgt eine Plausibilitätsprüfung bezüglich der Abstammung (z.B. Abweichung der Trächtigkeitsdauer von 336 Tagen von mehr als 21 Tagen oder bei Bedeckung mit unterschiedlichen Hengsten während einer Rosse).

Zur Eintragung von Deckhengsten ist ein DNA-Test vorzulegen. Zuchtstuten müssen einen DNA-Test vorlegen vor Registrierung ihrer Fohlen.

Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller. Bei Fohlen aus der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer wird spätestens bei der Registrierung die Abstammung durch den DNA-Test überprüft. Darüber hinaus ist der Zuchtverband

jederzeit berechtigt aus gegebenem Anlass eine Abstammungsüberprüfung zu veranlassen.

§13 Abstammungssicherung

Jeder Züchter hat die Anordnung der DQHA zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierendes Fohlen kann die DQHA eine Abstammungsüberprüfung auf Grund der Ergebnisse einer DNA-Typisierung oder anderer durch Rechtsverordnung vorgeschriebener Merkmale zur Sicherung der Identität verlangen. Die DNA-Typisierung oder die Überprüfung anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden von der DQHA hinterlegt. Vor der Ausstellung der Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht.

Dieses kann der Fall sein, wenn:

- a) Eine Stute innerhalb einer oder zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- b) Die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von der jeweiligen Trächtigkeitsdauer abweicht
- c) Das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.

Ist die Stute oder der Hengst bei der AQHA oder einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so sollte sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität/Abstammung verpflichten.

Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zum Zwecke der Abstammungsüberprüfung zu.

Bei jedem hundertsten Fohlen eines Jahrgangs wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten

	<p>hierfür trägt die DQHA.</p> <p>Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.</p> <p>Bei Zuchttieren, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, wird die Identität und Abstammung mittels DNA-Typisierung überprüft. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.</p> <p>(10) Wird bei der Prüfung der Abstammung durch die Züchtervereinigung festgestellt, dass eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht, so verliert das Pferd den Anspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch. Die DQHA kann weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.</p>
--	--

Kommentar: Die Überprüfung der Identität ergibt sich zwingend aus dem europäischen Gesetzen und dem nationalen Tierzuchtgesetz. In diesem Falle muss der Tierhalter hierfür aufkommen. Dies ist aber eine günstigere Regelung, als die bisher per Zuchtbuchordnung an dieser Stelle vorgeschriebene DNA-Typisierung eines jeden American Quarter Horses, zusätzlich zu der Typisierung bei der AQHA (vgl. auch Kommentar zu §6/§7). Die Kosten der randomisierte Überprüfung jedes 100sten Fohlens trägt die DQHA als Zuchtverband. Erstmals werden hier die Konsequenzen aus einer evtl. negativen Abstammungsüberprüfung angesprochen und dem einzelnen Mitglied somit eine Rechtssicherheit gegeben, dies wird ebenfalls von den europäischen Gesetzen gefordert. Hier ist auch lediglich die „mildeste Konsequenz“ im Konjunktiv gewählt. Die Gründe für eine DNA-Typisierung haben sich inhaltlich nicht geändert.

<p>§ 14 Mitwirkungspflicht der Züchter Jeder Züchter der DQHA ist zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung der DQHA verpflichtet um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen sind unverzüglich der DQHA/AQHA zu melden. Zudem führt jeder Züchter für alle Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum jeweilig betreffenden Pferd übersichtlich gesammelt werden wie Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen.</p>	<p>§14 Mitwirkungspflicht der Züchter Jeder Züchter der DQHA ist zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung der DQHA verpflichtet um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit der DQHA zu gewährleisten. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen sind unverzüglich der DQHA zu melden. Zudem führt jeder Züchter für alle Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum jeweilig betreffenden Pferd übersichtlich gesammelt werden wie Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen, Zu- und Abgängen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen. Bei Pferden, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, müssen zusätzlich Aufzeichnungen über die</p>
--	---

<p>Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben.</p> <p>Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Der Hengsthalter ist verpflichtet, die Deckdaten mittels Stallion Breeding Report der DQHA/AQHA innerhalb der im § 208 Regelbuch DQHA/AQHA gesetzten Fristen mitzuteilen.</p> <p>Die Geburtsmeldung durch den Züchter muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Meldung für nach dem 01. Juli geborenen Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt die Geburtsmeldung vorliegen.</p>	<p>Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertiers, des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung, sowie den Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos aufgezeichnet werden.</p> <p>Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die fristgerechte Meldung und die Richtigkeit der Angaben.</p> <p>Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Der Hengsthalter ist verpflichtet, die Deckdaten mittels Stallion Breeding Report der AQHA und DQHA bis spätestens zum 30. November des Deckjahres einzureichen (gemäß § 208 AQHA Official Handbook). Die Geburtsmeldung durch den Züchter muss bis spätestens 01. August des Geburtsjahres bei der DQHA eingegangen sein. Die Meldung für nach dem 01. Juli geborene Fohlen muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt die Geburtsmeldung vorliegen.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind vom Züchter mindestens 5 Jahre aufzuheben.</p> <p>Werden die o.g. Meldefristen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, so kann eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben werden.</p> <p>Zusätzlich kann die DQHA weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.</p>
---	--

Kommentar: Die Angaben bzgl. Mitgliedern und Zuchtieren der DQHA sind dieser und nicht der AQHA zu melden, die Meldepflichten der AQHA gegenüber sind im Rulebook geregelt. Rechtskonform muss der Züchter in seinem Stallbuch auch Zu- und Abgänge führen, dies wurde hier ergänzt, ebenso die Aufzeichnungen zu Pferden aus Embryotransfer und die Information über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Weiterhin wird er hier auf seine gesetzlich vorgegebene Pflicht zur fristgerechten Meldung hingewiesen. Die Meldung von Bedeckungen muss zum einen an die AQHA, zum anderen aber auch an die DQHA gemeldet werden, damit diese ihre Zuchtarbeit im Sinne des deutschen Gesetzgebers durchführen kann. Ziel dieser Änderung ist es, die Mitglieder hier umfassender über ihre gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen aufzuklären und sie somit in die Lage zu versetzen, diese auch zu erfüllen ohne dass Zusatzinformationen eingeholt werden müssen. Die für den Stallion Breeding Report der von der AQHA festgelegte Frist wird hier übernommen und der Übersichtlichkeit halber genannt. Das Recht der DQHA, weitere Maßnahmen zur Abstammungssicherung ergreifen **zu können** muss sich jeder Zuchtverband nach Tierzucht recht einräumen und dies schriftlich in der Zuchtbuchordnung niederschreiben.

B. Besondere Bestimmungen

B.I Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen,

die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Turniererfolge **sowie Zuchtbucheintragungen**.

Zur Zuchtwertschätzung können auch Ergebnisse anderer Reitverbände (z.B. NCHA, NRHA, NRCHA, NSBA und Rennen) auf Antrag berücksichtigt werden.

I. Besondere Bestimmungen

§ 15 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm der Rasse American Quarter Horse

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen **und Aktivitäten**,

die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

Hierzu gehören die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen und Turniererfolge.

Zur Zuchtwertschätzung können auch Ergebnisse der AQHA und **anderer Züchtervereinigungen oder Stellen** (z.B. NCHA, NRCHA, NRHA, NSBA und Rennen) auf Antrag berücksichtigt werden.

Zum Nachweis von Erbfehlern/Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen. Pferde, die Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind, können lediglich in Basis- und Bestimmungsabteilungen des Zuchtbuches eingetragen werden. Die Untersuchungen hat der Eigentümer zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer.

Zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Pferde, denen Dopingsubstanzen oder ein verbotenes Arzneimittel gem. Durchführungsbestimmungen ZVO der FN (Teil D, Anlage 1) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen ZVO (Teil D, Anlage 2).

Auch sind Pferde zu Zuchtschauen nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung zur Zuchtschau ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im

	Verband der DQHA, AQHA oder eines anderen Pferdesportverbandes oder Stellen festgestellt worden ist.
--	--

Kommentar: Eintragungen in ein Zuchtbuch oder einen darin enthaltenen Abschnitt sind nicht unbedingt als Maßnahmen anzusehen, die einen Zuchtfortschritt erreichen, vielmehr resultieren sie aus der züchterischen Arbeit. Die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Verbänden abgelegt wurden, könnten zukünftig eine engere Zusammenarbeit ermöglichen. Die Erwähnung von Gen-Tests bzgl. genetischer Defekte und das Verfahren im Doping-Fall werden hier einmal für alle Herdbücher abgehandelt, bisher findet es sich beispielsweise unter dem Abschnitt Körung.

<p>§ 15 Bewertung der Zuchtpferde Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Merkmale.</p> <p>Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.</p> <p>Die Bewertung erfolgt in Schritten von viertel Noten: 10 = ausgezeichnet 9 = sehr gut 4 = mangelhaft 8 = gut 3 = ziemlich schlecht 7 = ziemlich gut 2 = schlecht 6 = befriedigend 1 = sehr schlecht 5 = genügend 0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet</p> <p>Zuständig für die Bewertung ist die vom Zuchtverband der DQHA berufene Kommission, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter angehören.</p>	<p>§ 16 Bewertung von Zuchtpferden Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Eintragungsmerkmale. Die Eintragungsmerkmale sind Typ, Gebäude, Hufe/Gliedmaßen, Gangkorrektheit und Bewegungsqualität.</p> <p>Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten- und Fohlenschauen, Leistungsprüfungen <i>etc.</i>), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- und Fohleneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.</p> <p>Die Bewertung erfolgt in Schritten von viertel Noten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">10</td> <td>ausgezeichnet</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td>mangelhaft</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">9</td> <td>sehr gut</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td>ziemlich schlecht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>gut</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td>schlecht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7</td> <td>ziemlich gut</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td>sehr schlecht</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>befriedigend</td> <td style="text-align: center;">0</td> <td>nicht ausgeführt/nicht bewertet</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>genügend</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Das Ergebnis, als Gesamtnote ausgedrückt, ist das arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten.</p> <p>Zuständig für die Bewertung sind die vom geschäftsführenden Vorstand der DQHA berufenen Zuchtrichter, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist.</p>	10	ausgezeichnet	4	mangelhaft	9	sehr gut	3	ziemlich schlecht	8	gut	2	schlecht	7	ziemlich gut	1	sehr schlecht	6	befriedigend	0	nicht ausgeführt/nicht bewertet	5	genügend		
10	ausgezeichnet	4	mangelhaft																						
9	sehr gut	3	ziemlich schlecht																						
8	gut	2	schlecht																						
7	ziemlich gut	1	sehr schlecht																						
6	befriedigend	0	nicht ausgeführt/nicht bewertet																						
5	genügend																								

<p>Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Befangen gilt eine Person die</p> <p>z.B. in den letzten sechs Monaten Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes war.</p> <p>DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und maximal 5 Richtern (Körung) gerichtet.</p> <p>Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt wurde.</p>	<p>Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Befangen gilt eine Person die das zu prüfende Pferd gezüchtet hat, Eigentümer von Mutter- oder Vatertier ist oder</p> <p>z.B. in den letzten sechs Monaten Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes war.</p> <p>DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und maximal 5 Richtern (Körung) gerichtet.</p> <p>Die Pferde auf Hofterminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet.</p>
---	---

Kommentar: Die Bewertung von Zuchtpferden erfolgt nicht auf gesonderten Zuchtbuch-Eintragungsterminen, diese haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden und sind zukünftig nicht vorgesehen. Im Entwurf werden einmal die Eintragungsmerkmale benannt die auf allen Zuchtschauen bewertet werden, diese sind unverändert. Durch die Lockerung „in der Regel“ entsteht für den Verband die Möglichkeit, in Zukunft auch Hoftermine regelmäßig und nicht nur als Ausnahme abzuhalten. Das bisher laut Zuchtbuchordnung verpflichtende Mitglied „Zuchtleiter“ wurde herausgenommen. Hierdurch wären nun auch zuchtbuchkonform beispielsweise mehrere Zuchtschauen an einem Termin durchführbar, bei denen der Zuchtleiter nur bei einer zugegen sein kann. Auch im Krankheitsfall bieten sich hierdurch neue Möglichkeiten. Zudem ernennt der geschäftsführende Vorstand in letzter Instanz die Zuchtrichter und wird somit aktiv an der Zuchtarbeit beteiligt.

<p>§ 16 Körung, Leistungsprüfung, Zuchtbucheintrag und Identifikation Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet,</p> <p>die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen.</p> <p>(1) Körung (1.1) Durchführung Das Mindestalter eines Hengstes zur Körung beträgt 24 Monate. Die Köreentscheidung lautet: - gekört</p>	<p>§ 18 Datenschutz</p> <p>Der Züchter/Hengsthalter ist verpflichtet, der DQHA alle Daten die zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden. Als Leistungsmerkmale gelten die Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.</p> <p>§19 Körung Körung Das Mindestalter eines Hengstes zur Körung beträgt 24 Monate. Die Köreentscheidung lautet:</p>
---	--

<p>- nicht gekört</p> <p>- vorläufig nicht gekört</p> <p>Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.</p> <p>Die Köreentscheidung ist auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist im Equidenpass einzutragen.</p> <p>(1.2) Medikationskontrollbestimmungen Zur Körung nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen Dopingsubstanzen oder ein verbotenes Arzneimittel gem. Durchführungsbestimmungen ZVO (Teil D, Anlage 1) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen ZVO (Teil D, Anlage 2).</p> <p>Auch sind Hengste zur Körung nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung zur Körung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im Verband der DQHA oder eines anderen Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.</p> <p>(1.3) Rücknahme, Widerruf, Widerspruch (1.3.1) Köreentscheidung</p>	<p>§ gekört</p> <p>§ nicht gekört</p> <p>§ vorläufig nicht gekört</p> <p>Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.</p> <p>Für die Selektionsentscheidung „gekört“ muss eine Gesamtnote der Eintragungsmerkmale (Typ, Gebäude; Hufe/Gliedmaßen, Gangkorrektheit, Bewegungsqualität) von mindestens 7,5 erreicht sein, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten werden darf.</p> <p>Die Köreentscheidung ist auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist im Equidenpass einzutragen.</p> <p>Rücknahme, Widerruf, Widerspruch Köreentscheidung</p>
--	--

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer des Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. [Das zuständige Organ](#) der DQHA entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ der DQHA über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Als Kostenvorschuss ist der Betrag in Höhe der doppelten Körgebühr zu entrichten.

[\(1.3.2\) Medikationskontrolle](#)

[Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis gem. Ziff. 1.2\) ZVO](#) wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen.

[Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist der Betrag der doppelten Körgebühr spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen.](#)

[Das zuständige Organ der DQHA trifft die endgültige Entscheidung.](#)

[Ordentliche Gerichte dürfen nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Widerspruchsinstanz begründet ist, es sei denn, die DQHA erteilt ihre Zustimmung.](#)

(2) Leistungsprüfungen

[Es werden nur \(Zucht-\) Leistungsprüfungen anerkannt, die eindeutig nach den Richtlinien der DQHA/AQHA durchgeführt und beurteilt werden. Ergebnisse aus AQHA-Sportveranstaltungen und auf Antrag Ergebnisse aus anderen Veranstaltungen \(z.B. NCHA, NRHA, NRCHA, NSBA und Rennen\) können bei Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt](#)

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer des Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle der DQHA einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. [Der geschäftsführende Vorstand](#) der DQHA entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ der DQHA über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Als Kostenvorschuss ist der Betrag in Höhe der doppelten Körgebühr zu entrichten.

§20 Leistungsprüfungen

[Es werden nur \(Zucht-\) Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien der des AQHA Official Handbook durchgeführt und beurteilt werden.](#)

[Hengstleistungsprüfung und die Veranlagungsprüfung für Stuten sind Leistungsprüfung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung an einem](#)

werden nach Prüfung durch die DQHA.

(3) Zuchtwertschätzung

Zur Zuchtwertschätzung werden Leistungsprüfungen wie unter Punkt 2 beschrieben, herangezogen.

§803 f Hengstleistungsprüfungen

Die Hengstleistungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie ist eine Leistungsprüfung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und wird als Feldprüfung an einem Sammeltermin durchgeführt, gemeinsam mit der jeweiligen Körung.

(1) Feldprüfung

(1.1) Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt

(1.2) Ort: Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte

(1.3) Zulassungsbedingungen:
Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

(1.4) Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und ein DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog ½ Zirkel
3. Extended Jog auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch ein L
9. Seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. vier Spins rechts
12. vier Spins links
13. 3 Zirkel nach links, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam

Sammeltermin durchgeführt.

Die Leistungsprüfungen können nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mit dem Gesamtergebnis zu vermerken. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung können veröffentlicht werden.

Hengstleistungsprüfungen

(1.1) Feldprüfung

Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt

Ort: Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte

Zulassungsbedingungen: Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste.

Die Hengste müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest: Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und einem DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Schritt zum Mittelpunkt der Arena
2. Jog ½ Zirkel
3. Extended Jog auf der Diagonalen
4. In der Ecke durchparieren zum Schritt
5. Im Schritt zur Brücke
6. Überqueren der Brücke
7. 180° Wendung auf der Vorhand
8. Rückwärts durch ein L
9. Seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
10. Jog zum Mittelpunkt der Arena
11. vier Spins rechts
12. vier Spins links
13. 3 Zirkel nach links, die beiden ersten

14. fliegender Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. fliegender Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stopp. Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter
20. Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

(1.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung erfolgt nach § 14 ZVO:

- 10 = ausgezeichnet 5 = genügend
- 9 = sehr gut 4 = mangelhaft
- 8 = gut 3 = ziemlich schlecht
- 7 = ziemlich gut 2 = schlecht
- 6 = befriedigend 1 = sehr schlecht

DQHA Hengstleistungsprüfung

Noten in 0.25 Schritten sind zulässig.
Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Die Hengste sind bei der Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen.

1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen:
DQHA Hengstleistungsprüfung
Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung.
Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erreichten Punkte der einzelnen Merkmale addiert. Die Gesamtwertnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, dividiert durch den Faktor 10 und liegt zwischen 0 und 10 Punkten (mit zwei Dezimalstellen).
Merkmal Gewichtung
Schritt (Walk) 10 %

groß und schnell, den dritten klein und langsam

14. fliegender Galoppwechsel in der Mitte der Arena
15. 3 Zirkel nach rechts, die ersten beiden groß und schnell, den dritten klein und langsam
16. fliegender Galoppwechsel in der Mitte der Arena
17. $\frac{3}{4}$ Zirkel nach links
18. Galopp auf der Diagonalen
19. Stopp - Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter

Verharren, um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern

DQHA Hengstleistungsprüfung

Beurteilungsrichtlinien

10	ausgezeichnet	5	genügend
9	sehr gut	4	mangelhaft
8	gut	3	ziemlich schlecht
7	ziemlich gut	2	schlecht
6	befriedigend	1	sehr schlecht

Noten in 0.25 Schritten sind zulässig.
Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen:
DQHA Hengstleistungsprüfung
Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung
Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erreichten Punkte der einzelnen Merkmale addiert. Die Gesamtwertnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, dividiert durch den Faktor 10 und liegt zwischen 0 und 10 Punkten (mit zwei Dezimalstellen).

Merkm	Gewichtung

Trab (Jog) 10 %
 Galopp (Lope) 10 %
 Rittigkeit (Pattern HLP) 60 %
 Umgänglichkeit/Gesamteindruck 10 %

- . Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 7 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegt.
- . Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.
- . Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis, der Platzierung und Anzahl der Hengste in der Prüfungsgruppe zu vermerken. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung können veröffentlicht werden.
- . Die vom Vorstand festzulegenden Prüfungsgebühren sind vom Pferdebesitzer zu tragen.
- . Die Prüfungskommission wird vom Zuchtausschuss einberufen und setzt sich zusammen aus mindestens zwei Richtern. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Hengstes gewesen sein.

Ausrüstung

Westernausrüstung entsprechend dem DQHA-Regelbuch ist vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen, Gebisse und Zügelführung ist die aktuelle Version des [DQHA-Regelbuches](#) maßgeblich.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlauf der Prüfung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband der DQHA mitzuteilen.

(1.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Hengstes. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Hengstes.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Der Zuchtverband der DQHA erhält das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen.

Schritt (Walk)	10%
Trab(Jog)	10%
Galopp (Lope)	10%
Rittigkeit (Pattern HLP)	60%
Umgänglichkeit/Gesamteindruck	10%

- . Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 7 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegt.
- Bei nicht bestandener Prüfung darf diese im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

Ausrüstung

Westernausrüstung entsprechend dem AQHA-Official Handbook ist vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen, Gebisse und Zügelführung ist die aktuelle Version des [AQHA-Official Handbooks](#) maßgeblich.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlauf der Prüfung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband der DQHA mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Hengstes. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Hengstes.

(1.8) Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in anerkannten Disziplinen der AQHA durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- . Register of Merit (ROM) in mindestens einer anerkannten Disziplin der AQHA.
- . Turnierfolge aus anderen Verbänden für Spezialdisziplinen im Westernreitsport (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, NRCHA sowie Rennen) die einem Register of Merit (ROM) entsprechen. In diesem Fall hat der Besitzer die Erfolge und Gewinnsummen des Pferdes im Einzelnen dem Zuchtverband der DQHA nachzuweisen. Der Zuchtausschuss prüft, ob die vorgelegten Leistungsnachweise einem ROM entsprechen.

§ 803 g Veranlagungsprüfungen

Die Veranlagungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie ist eine Leistungsprüfung im Sinne des Tierzuchtgesetzes und wird als Feldprüfung an einem Sammeltermin durchgeführt.

(1.) Feldprüfung

- (1.1) Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt
- (1.2) Ort: Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte
- (1.3) Zulassungsbedingungen
Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

(1.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und ein DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Bei A beginnend, rechte Hand Schritt ganze Bahn

Veranlagungsprüfungen für Stuten

(2.1) Feldprüfung

- Dauer: Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt
- Ort: Von der zuständigen Stelle ausgewählte Prüfungsorte
- Zulassungsbedingungen:
Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen über einen ausreichenden Influenzaschutz verfügen. Tetanusimpfungen werden als obligat erachtet.

Leistungstest:

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen (Zuchtleiter/in der DQHA oder dessen Vertreter und ein DQHA- oder AQHA-Richter) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Bei A beginnend, rechte Hand Schritt

2. ab C Jog/Trot durch die ganze Bahn wechseln
3. danach Jog/Trot ganze Bahn
4. ab C Schlangenlinien durch die Bahn, 5 Bögen
5. nach A durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern
6. ab C ganze Bahn leichttraben, 1 mal herum
7. ab C aussitzen, auf den Zirkel geritten
8. ab X rechte Hand angaloppieren, 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp), 1 Zirkel Extended Lope (verstärkter Galopp), 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp)
9. bei X einfacher oder fliegender Wechsel
10. Linksgalopp, 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp), 1 Zirkel Extended Lope (verstärkter Galopp), 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp)
11. bei x einfacher oder fliegender Wechsel
12. halber Zirkel rechts
13. ab C ganze Bahn
14. vor der Ecke durchparieren zum Schritt
15. bei A abwenden auf die Mittellinie
16. zwischen den Tonnen halten,
17. Aufnahme des Rappelsacks von Tonne, über den Hals auf der anderen Seite auf Tonne ablegen
18. im Schritt zur Brücke
19. Überqueren der Brücke
20. danach am Ende der langen Seite halten, Rückwärtsrichten mindestens 3 Meter
21. verharren
22. am langen Zügel im Schritt die Bahn verlassen.

(1.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung erfolgt nach § 14 ZVO:

- 10 = ausgezeichnet 5 = genügend
 9 = sehr gut 4 = mangelhaft
 8 = gut 3 = ziemlich schlecht
 7 = ziemlich gut 2 = schlecht
 6 = befriedigend 1 = sehr schlecht

ganze Bahn

2. ab C Jog/Trot durch die ganze Bahn wechseln
3. danach Jog/Trot ganze Bahn
4. ab C Schlangenlinien durch die Bahn, 5 Bögen
5. nach A durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern
6. ab C ganze Bahn leichttraben, 1 mal herum
7. ab C aussitzen, auf den Zirkel geritten
8. ab X rechte Hand angaloppieren, 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp), 1 Zirkel Extended Lope (verstärkter Galopp), 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp)
9. bei X einfacher oder fliegender Wechsel
10. Linksgalopp, 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp), 1 Zirkel Extended Lope (verstärkter Galopp), 1 Zirkel Lope (Arbeitsgalopp)
11. bei x einfacher oder fliegender Wechsel
12. halber Zirkel rechts
13. ab C ganze Bahn
14. vor der Ecke durchparieren zum Schritt
15. bei A abwenden auf die Mittellinie
16. zwischen den Tonnen halten, Aufnahme des Rappelsacks von der Tonne, über den Hals auf der anderen Seite auf Tonne ablegen
17. im Schritt zur Brücke
18. überqueren der Brücke
19. danach am Ende der langen Seite halten, Rückwärtsrichten mindestens 3 Meter
20. verharren
21. am langen Zügel im Schritt die Bahn verlassen.

Beurteilungsrichtlinien

10	ausgezeichnet	5	genügend
9	sehr gut	4	mangelhaft
8	gut	3	ziemlich schlecht
7	ziemlich gut	2	schlecht
6	befriedigend	1	sehr

Noten in 0.25 Schritten sind zulässig.
Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Die Stuten sind bei der Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen.

(1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen:
DQHA Veranlagungsprüfung
Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung
Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erreichten Punkte der einzelnen Merkmale addiert. Die Gesamtwertnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, dividiert durch den Faktor 10 und liegt zwischen 0 und 10 Punkten (mit zwei Dezimalstellen).

Merkmal Gewichtung

- Schritt (Walk) 15 %
- Trab (Jog) 15 %
- Galopp (Lope) 15 %
- Rittigkeit 35 %
- Gelassenheit 20 %

- . Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 7 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegt.
- . Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. **Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.**
- . **Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis, der Platzierung und Anzahl der Stuten in der Prüfungsgruppe zu vermerken. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung können veröffentlicht werden.**
- . Die vom Vorstand festzulegenden Prüfungsgebühren sind vom Pferdebesitzer zu

			schlecht
--	--	--	----------

Noten in 0.25 Schritten sind zulässig.
Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Endnote wird als arithmetisches Mittel der Merkmalsnoten ausgewiesen.
DQHA Veranlagungsprüfung
Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung
Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die erreichten Punkte der einzelnen Merkmale addiert. Die Gesamtwertnote ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, dividiert durch den Faktor 10 und liegt zwischen 0 und 10 Punkten (mit zwei Dezimalstellen).

Merkmale	Gewichtung
Schritt (Walk)	10%
Trab (Jog)	10%
Galopp (Lope)	10%
Rittigkeit (Pattern HLP)	60%
Umgänglichkeit/ Gesamteindruck	10%

- . Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 7 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegt.
- Bei nicht bestandener Prüfung darf diese im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

tragen.

. Die Prüfungskommission wird vom Zuchtausschuss einberufen und setzt sich zusammen aus mindestens zwei Richtern. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent der zu prüfenden Stute gewesen sein.

Ausrüstung

Westernausrüstung entsprechend dem DQHA-Regelbuch ist vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen, Gebisse und Zügelführung ist die aktuelle Version des DQHA Regelbuchs maßgeblich.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlauf der Prüfung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband der DQHA mitzuteilen.

(1.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jeder einzelnen Stute. Der Eigentümer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis der Stute. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Der Zuchtverband der DQHA erhält das Prüfungsergebnis aller Stuten mit den Einzelergebnissen.

(1.8) Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in anerkannten Disziplinen der AQHA durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- Register of Merit (ROM) in mindestens einer anerkannten Disziplin der AQHA.
- Turnierfolge aus anderen Verbänden für Spezialdisziplinen im Westernreitersport (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, NRCHA sowie Rennen) die einem Register of Merit (ROM) entsprechen.

In diesem Fall hat der Eigentümer die Erfolge und Gewinnsummen des Pferdes im

Ausrüstung

Westernausrüstung entsprechend dem AQHA-Official Handbook ist vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen, Gebisse und Zügelführung ist die aktuelle Version des AQHA-Official Handbook maßgeblich.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlauf der Prüfung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband der DQHA mitzuteilen.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses jedes einzelnen Pferdes. Der Besitzer jedes gestarteten Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis.

Einzelnen dem Zuchtverband der DQHA nachzuweisen. Der Zuchtausschuss prüft, ob die vorgelegten Leistungsnachweise einem ROM entsprechen.	
--	--

Kommentar: Die immer strenger werdenden Bestimmungen zum Datenschutz machen eine Anpassung der Zuchtbuchordnung sinnvoll, in der z.B. die Daten erstmals genau benannt werden. Inhaltlich hat sich an der Körung und den Leistungsprüfungen nichts geändert. Die Beurteilungskriterien, Merkmalsgewichtungen und die zu reitenden Pattern sind dieselben geblieben. Die Medikationskontrollen werden im Entwurf vorab unter den allgemeinen Bedingungen für Zuchtschauen bereits behandelt. Die Beobachtung der zu bewertenden Hengste/Stuten bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit ist nicht mehr vorgesehen. „Hengste/Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der Prüfung ausgeschlossen“ entfällt ebenfalls, da nicht alle Tiere die gesamte Zeit, die sie auf der Anlage, auf der die Zuchtschau stattfindet von einem Tierarzt beobachtet werden können. Außerdem können Pferde konditionell und gesundheitlich außerhalb der Norm liegen, was ihrer Leistung in Zucht und der Veranlagungs- oder Leistungsprüfung nicht widersprechen muss.

Die anderen in diesem Abschnitt genannten Attribute decken sich mit den allgemeinen Beurteilungskriterien für die zu bewertenden Zuchttiere.

Über die Annahme eines Widerspruches gegen ein Körergebnis entscheidet im vorgeschlagenen Fall der geschäftsführende Vorstand als neutrale und höchste Instanz. Das weitere Verfahren im Fall einer Annahme obliegt dann wieder dem zuständigen Organ der DQHA (Zuchtausschuss). Die Wiederholungsbedingungen für Leistungsprüfungen haben sich nicht geändert, werden aber einmal im Sinne einer besseren Übersicht für alle Veranstaltungen genannt. Neu ist, dass sportliche Leistungen nicht mehr der Leistungsprüfung gleichgestellt werden können. Dieses dient der genaueren Unterscheidung der Teilpopulationen in den einzelnen Herdbuchabschnitten. Näheres dazu finden Sie im Kommentar zu den Herdbuchabschnitten. In den Hengstleistungsprüfungen wird sich nicht länger auf die „allgemein anerkannten Regeln des Reitsports“ und die „Impfbestimmungen nach LPO der FN“ berufen, sondern es wurden Kernaussagen getroffen, die sich mit den vorher genannten Quellen inhaltlich decken. Die unter „Merkmalsgewichtung und Ergebnisfindung“ ausgesparten Punkte werden im Entwurf an vorangestellter Position genannt, da sie für alle Leistungsprüfungen gleich gelten, ebenso die Wiederholbarkeit und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Turniersportprüfung entfällt auf Grund der Neuordnung der Herdbücher, nach der nun Turnierfolge von Zuchtpferden speziell erfasst werden können. Die allgemeinen Hinweise zu Leistungsprüfungen werden hier nicht wiederholt sondern wurden vorangehend genannt. Die Gewichtung der Bewertungskriterien für die Veranlagungsprüfungen der Stuten wurde im Zuge einer Vereinheitlichung an die Gewichtung der Hengstleistungsprüfung angepasst.

B.II ZUCHTPROGRAMM FÜR DIE RASSE DES AMERICAN QUARTER HORSE	
--	--

Vorbemerkung

Die Zucht von American Quarter Horses in Deutschland wird in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigung der DQHA in eigenständiger Teilpopulation betrieben. Die DQHA hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechtes die von der American Quarter Horse Association, Amarillo, Texas 76161, USA,

aufgestellten Grundsätze ein. Das Ursprungszuchtbuch wird geführt für die Rasse „American Quarter Horse“ für Europa von der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) in enger Kooperation und im Sinne der American Quarter Horse Association (AQHA) mit Sitz in Amarillo, Tx., USA, welche das Ursprungszuchtbuch der Rasse American Quarter Horse außerhalb von Europa führt. Die in dieser Zuchtverbandsordnung (ZVO) der FN festgelegten besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterliche Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen. Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser Zuchtbuchordnung durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse American Quarter Horse die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse American Quarter Horse für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen: ZVO § 4, 5, 7, 8, 9, 10
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse American Quarter Horse ZVO § 803a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale ZVO § 803b Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien zur Identifizierung durch die Allgemeinen Bestimmungen ZVO § 11, 12, 13
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des American Quarter Horse: ZVO § 803 a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die Allgemeinen Bestimmungen: ZVO § 4, 5, 7, 8, 9 Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des American Quarter Horse ZVO § 803 c Unterteilung der Zuchtbücher ZVO § 803 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des American Quarter Horse ZVO § 803 der Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbuch-Hauptabteilungen 1) für Hengste 2) für Stuten

eingehalten.

§ 803 a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des American Quarter Horse in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse: American Quarter Horse

Größe: ca. 1,45 m bis 1,65 m Widerristhöhe (Stockmaß)

Farben; alle Farben, gemäß §§ 227-229 DQHA/AQHA Regelbuch

Gebäude:

Kopf: kurz, keilförmig, kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen, gute Ganaschenfreiheit und stark ausgeprägte Stirnmuskeln;

gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, intelligente und freundliche Augen; kleine, feingeformte und bewegliche Ohren.

Hals: genügend lang, leicht im Genick

Körper: Rechteckformat mit langer, schräger Schulter; kurzem, kräftigen Rücken mit harmonischer, durchlässiger Beckenanbindung; langer, abfallender Kruppe; nicht zu hohem Widerrist der weit in den Rücken hinein reicht; genügend Brustbreite; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.

Fundament: trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren; harte Hufe.

Bewegungsablauf: elastisch mit weicher Rückentätigkeit; korrekt, taktmäßig mit gutem Schub aus der Hinterhand.

Besondere Merkmale: gutartiges, freundliches Wesen; angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches für den Freizeit- als auch für den Turniersport und den Rennsport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der Körperformen und rassetypischen Bewegungen, soll das Pferd harte Konstitution, Ausdauer,

§ 17 Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Einhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf das American Quarter Horse folgendes allgemeines Zuchtziel:

Es wird ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet, welches für den Freizeit- als auch für den Turnier- und Rennsport geeignet ist. Neben der korrekten Ausprägung der rassetypischen Körperformen und Bewegungen, soll das Pferd harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf gute Charaktereigenschaften und ein gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung

Rasse: American Quarter Horse

Größe: ca. 1.45 m- 1,65 m Widerristhöhe (Stockmaß)

Farbe: alle Farben

Gebäude

Kopf: kurz; keilförmig; kleine, feste Maulpartie; starke Ganaschen bei guter Ganaschenfreiheit;

gerade Nasenlinie; breite Stirn; große, intelligente und freundliche Augen; kleine, feingeformte und bewegliche Ohren.

Hals: genügend lang, leicht im Genick

Körper: Rechteckformat mit langer, schräger Schulter; kurzem, kräftigen Rücken mit guter Beckenanbindung;

langer, abfallender Kruppe; nicht zu hohem Widerrist der weit in den Rücken hinein reicht; genügend Brustbreite und -tiefe; nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.

Fundament: trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren; harte Hufe

Bewegungsablauf: regelrecht, harmonisch, flach, bei guter Tragkraft des Rückens, mit aktivem Untertritt und guter Beckenanbindung

Besondere Merkmale: Gutartig; freundliches Wesen; angenehmes Temperament; nervenstark und intelligent.

Gesundheit und Genügsamkeit besitzen.
Besonderer Wert wird auf gute
Charaktereigenschaften und ein gutartiges
Temperament gelegt.

Kommentar: Die DQHA züchtet das American Quarter Horse nicht im Sinne einer eigenständigen Teilpopulation sondern in Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden der Rasse unter der Voraussetzung des gleichen Zuchtzieles. Die praktische Umsetzung lässt sich z.B. am Import von Zuchtpferden oder deren Samen ablesen. Der Bezug zur ZVO wurde auch hier entfernt um die Zuchtbuchordnung auf ein Minimum an Einschränkungen zu reduzieren und das American Quarter Horse als eigenständige Rasse zu würdigen.

§ 803 b Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des American Quarter Horse ist geschlossen. Als Zuchtmethode wird die Reinzucht betrieben. Das vorgenannte Zuchtziel wird durch die Methode der Reinzucht, aber auch der Veredlungszucht angestrebt.

Zugelassen ist die Rasse: Englisches Vollblut (reine Gene des Englischen Vollbluts, eingetragen beim Jockey Club of North America oder einem von diesem anerkannten Verband).

Anpaarungen von Veredlungsrassen untereinander sind nicht zugelassen.

§ 803 c Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung. Sie wird entsprechend der Leistungen der Zuchtpferde in unterschiedliche Abteilungen mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten/Wallachen und Stuten.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- Hengstbuch I (Hauptabteilung)
- Hengstbuch II (Hauptabteilung)
- Appendix (Hauptabteilung)
- Anhang (Hauptabteilung)

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Stutbuch I (Hauptabteilung)
- Stutbuch II (Hauptabteilung)
- Appendix (Hauptabteilung)
- Anhang (Hauptabteilung)

Ein Aufsteigen aus dem Appendix Register in das Hengstbuch I/II bzw. Stutbuch I/II ist möglich, wenn

a) beide Elternteile in das Hauptbuch aufgenommen wurden (gem. § 203 ff. DQHA/AQHA Regelbuch)

§21 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- § Hengstbuch I
- § Hengstbuch II
- § Basis-Hengstbuch
- § Bestimmungs-Hengstbuch
- § Performance-Hengstbuch
- § Superior-Hengstbuch
- § Futurity/Maturity Hengstbuch
- § Appendix

b) ein Register Of Merit (ROM) (gemäß § 423 DQHA/AQHA Regelbuch) erworben wurde.

§ 803 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung

unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Die Eintragung in die Zuchtbücher erfolgt nur, wenn der Eigentümer des Pferdes Mitglied des Verbandes ist.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ
2. Gebäude (Körperbau)
3. Gliedmaßenkorrektheit/Ausprägung des Fundamentes
4. Gangkorrektheit
5. Bewegungsqualität (Schritt; Trab, Galopp: sofern bei Zuchtbucheintrag erfassbar)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist,

- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA gemäß § 15 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde, oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können, oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: Das heißt ein Hengst kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, in das Hengstbuch I eingetragen werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben oder drei Nachkommen aus mindestens zwei verschiedenen Stuten bei DQHA Zuchtschauen mit einer Gesamtwertnote von 7,8 oder höher bewertet worden sind und mindestens zwei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens zwei direkte

Hengstbuch I

Im Hengstbuch I werden Hengste mit guter Exterieurbeurteilung, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, Eigenleistung, sowie tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang I.

Anhang I (zum HBI):

Eingetragen werden mindestens 2-jährige Hengste,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- § die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde und
- § die im Rahmen einer tierärztliche Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang

Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden). Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.und

- die im Rahmen einer tierärztliche Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine Kryptorchiden und kein Überbeißer gemäß DQHA/AQHA Regelbuch sind

und

- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang sind (HYPP-Gen, PSSM-Gen).

und

- die gemäß § 15 ZVO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf, oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus

anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden).

und

- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt.

Gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur im Hengstbuch I eingetragen werden, wenn er die Eigenleistungsprüfung nachweist. Ausnahmsweise und auf besonderen schriftlichen Antrag können Hengste ab 24 Monaten Lebensalter ohne Eigenleistung zum Zwecke der frühzeitigen Nachkommenbewertung eingetragen werden, wenn

a) dies die Bewertung der Abstammung und des Exterieurs rechtfertigt und

b) die Eigenleistungsprüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgreich

(PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und

§ die gemäß § 20(1) ZBO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf

Ausnahmen: gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig eingetragen werden, wenn sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

nachgeholt wird. Wird diese Frist versäumt, ist der Hengst ohne weiteres sofort aus dem Hengstbuch I zu löschen. Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Der Passus über Elitehengste wurde der Übersichtlichkeit halber in den folgenden Abschnitt versetzt

(1.2) Hengstbuch II

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die Pedigreeanforderungen sowie die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungs- und/oder exteriemäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Hengstbuch II

Im Hengstbuch II werden Hengste mit Exterieurbeurteilung, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, sowie tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang II.

Anhang II (zum HBII):

Eingetragen werden mindestens 2-jährige Hengste,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- § die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur bewertet worden sind und
- § die im Rahmen einer tierärztliche Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und kein Überbeißer) und
- § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und

Basis-Hengstbuch

Mindestens 2-jährige Hengste deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Bestimmungs-Hengstbuch

Mindestens 2-jährige Hengste deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

Performance-Hengstbuch

Im Performance-Hengstbuch werden Hengste mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang III.

Anhang III (zum Performance-HB):

Auf Antrag werden mindestens 2-jährige Hengste eingetragen,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- § die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Superior-Hengstbuch

In das Superior-Hengstbuch werden Hengste mit ausgezeichneter Eigenleistung, guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IV.

Anhang IV (zum Superior-HB):

Auf Antrag werden mindestens 2-jährige Hengste eingetragen,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- § die keine Träger bekannter, für das

<p>(1.3) Appendix Auf Antrag werden Hengste der Rasse Englisches Vollblut in das Appendix eingetragen sofern sie eingetragen sind beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten</p>	<p>American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und</p> <p>§ die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 428 aufweisen können und</p> <p>§ die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde.</p> <p>Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.</p> <p>Futurity/Maturity Hengstbuch In das Futurity/Maturity-Hengstbuch werden Hengste ohne Eigenleistung jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang IV.</p> <p>Anhang V (zum Futurity/Maturity-HB): Auf Antrag werden mindestens 2-jährige Hengste eingetragen,</p> <p>§ deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und</p> <p>§ die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und deren Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys oder – maturitys erreicht hat. Die Punktevergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist einen Punkt erhält</p> <p>Appendix Auf Antrag werden Hengste der Rasse Englisches Vollblut in das Appendix eingetragen sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband</p>
---	---

<p>Verband.</p> <p>(1.4) Anhang Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Pferde, die im Typ des American Quarter Horses stehen, eingetragen werden insofern deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse geführt werden und nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I, II und dem Appendix erfüllen.</p>	<p>eingetragen sind. Nachkommen dieser Hengste werden ebenfalls in den Appendix-Abteilungen geführt. Eine Eintragung in andere Abteilungen der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich.</p>
--	--

Kommentar: Die Änderungen in der Einteilung der Zuchtbuchabschnitte ist einer der wohl auffälligsten Unterschiede zwischen der aktuellen Zuchtbuchordnung und dem neuen Entwurf: von bisher 4 Abschnitten auf geplante 8! Für diese drastische Änderung sprechen viele Argumente: Zum einen sind die neuen Einteilungen einfach zu erklären-in einen Abschnitt führt ein „Weg“ und nicht, wie bisher, mehrere. Das hat den positiven Effekt, dass die gewählten Abschnitte sich jeweils in einem, maximal zwei einfach formulierten Sätzen erklären lassen. Das Zuchtbuch ist nicht länger ein „Buch mit sieben Siegeln“, sondern wird für jeden greifbar und nachvollziehbar. Zum Anderen teilen die acht Abschnitte die Zuchtpopulation in untereinander heterogene und in sich möglichst homogene Gruppen - alle Tiere in einem Zuchtbuchabschnitt haben sich auf dieselbe Weise für die Eintragung dort qualifiziert und sind somit untereinander gut vergleichbar. Diese Tatsache bietet auch eine gute Grundlage für die statistische Auswertung von Daten z.B. im Rahmen einer Zuchtwertschätzung. Derzeit werden Zuchttiere mit sehr guten Sport-Eigenleistungen im gleichen Zuchtbuchabschnitt geführt wie diejenigen, deren Nachwuchs gute Leitungen bringt-ob nun unter dem Sattel oder in der Bewertung des Exterieurs.

Durch die „neuen Wege“, die in die Zuchtbuchabschnitte führen, werden mehr zuchtaktive und für den Zuchtfortschritt wichtige Tiere in das Zuchtprogramm aufgenommen, beispielsweise Hengste mit überragenden Turnerleistungen, die aber nie auf einer Körung vorgestellt wurden oder Zuchstuten mit überragendem Nachwuchs, die aber den heimischen Hof nie verlassen haben. Dadurch erhöht sich die züchterisch durch die DQHA betreute Gesamtzuchtpopulation, was populationsgenetisch nur zu begrüßen ist. Anbei ein Hinweis: Aktuell werden nur ca. 700 Zuchttiere in den Herdbuchabschnitten geführt und das bei knapp 35.000 American Quarter Horses in ganz Deutschland die jährlich ca. 1500 Fohlen „produzieren“! Besondere Bedeutung kommt hierbei auch dem Basiszuchtbuch zu, denn durch dieses bewegen sich Pferdebesitzer, die ihre Zuchttiere nicht auf einer Sammelveranstaltung vorgestellt haben, nicht länger in einer rechtlichen Grauzone sondern es sind alle American Quarter Horses mit gesicherter Abstammung als Zuchttier geführt und dürfen somit gesetzeskonform zur Zucht eingesetzt werden. All diese Punkte sind auch in Hinblick auf eine statistische Auswertung des Zuchtfortschrittes positiv zu bewerten.

Die erstmalige Anerkennung von AQHA-Titeln und die Berücksichtigung der Futurity/Maturity-Erfolge erleichtert das Verständnis der Zuchtbuchführung der DQHA auch für die Filialzuchten. Das wird vor allem vor dem Hintergrund der Führung des Ursprungszuchtbuches von großer Bedeutung sein. Die Akzeptanz und Identifizierung eines jeden Züchters von American Quarter Horses soll auf diesem Wege erreicht werden.

(2.1) Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang sind (HYPP-Gen, PSSM-Gen).
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde

oder auf Antrag, wenn ein Nachkomme der Stute entweder

- auf einer Zuchtschau der DQHA mit mindestens 7,8 in der Gesamtnote bewertet wurde oder
- den ROM Halter erreicht hat oder
- in der Halter Futurity/Maturity an erster bis dritter Stelle platziert war.

Das Prädikat „Elitestutenanwärterin“ wird vergeben, wenn eine Stute des Stutbuch I bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Der Passus über Elitestutenanwärterinnen und Elitestuten wurde der Übersichtlichkeit halber in den folgenden Abschnitt versetzt

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- § Stutbuch I
- § Stutbuch II
- § Basis-Stutbuch
- § Bestimmungs-Stutbuch
- § Performance-Stutbuch
- § Superior-Stutbuch
- § Futurity/Maturity Stutbuch
- § Appendix (Hauptabteilung)

Stutbuch I

Im Stutbuch I werden Stuten mit guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen Nähere Erläuterungen siehe Anhang VI.

Anhang VI (zum SBI):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- § die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde und
- § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- § die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss)

(2.2) Stutbuch II

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachweisen können und
- die die Voraussetzungen für die Eintragung ins Stutbuch I nicht erfüllen.
- die keine Träger des genetischen Erbdefekt HYPP sind.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Stutbuch II

Im Stutbuch II werden Stuten mit Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang VII.

Anhang VII (zum SBII):

Eingetragen werden mindestens 3-jährige Stuten,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen und
- § die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA bewertet wurden und die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- § die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Basis-Stutbuch

Mindestens 3-jährige Stuten deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Bestimmungs-Stutbuch

Mindestens 3-jährige Stuten deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

Performance-Stutbuch

Im Performance-Stutbuch werden Stuten mit sehr guter Eigenleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang XIII.

Anhang VIII (zum Performance-SB):

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten eingetragen,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- § die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.

Superior-Stutbuch

In das Superior-Stutbuch werden Stuten mit ausgezeichneter Eigenleistung, guter Exterieurbeurteilung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen eingetragen.

Nähere Erläuterungen siehe Anhang IX.

Anhang IX (zum Superior-SB):

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten eingetragen,

- § deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- § die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 428 aufweisen können und
- § die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der

<p>(2.3) Appendix Auf Antrag werden Stuten der Rasse Englisches Vollblut in das Appendix eingetragen sofern sie eingetragen sind beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband.</p> <p>(2.4) Anhang Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Pferde, die im Typ des American Quarter Horses stehen, eingetragen werden insofern deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse geführt werden und nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I, II und dem Appendix erfüllen</p>	<p>DQHA mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 7,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde.</p> <p>Ausnahme: Adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA) können, nach Prüfung durch den Zuchtausschuss der DQHA, anerkannt werden.</p> <p>Futurity/Maturity Stutbuch In das Futurity/Maturity-Stutbuch werden Stuten ohne Eigenleistung, jedoch mit ausgezeichneter Nachzuchtleistung und nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrengenerationen eingetragen. Nähere Erläuterungen siehe Anhang X.</p> <p>Anhang X (zum Futurity/Maturity-SB): Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten eingetragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> § deren Abstammung über drei Vorfahrengenerationen lückenlos nachgewiesen ist und § die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und § dessen Nachzucht insgesamt 15 Punkte in Regional- oder Hauptfuturitys oder –maturitys erreicht hat. Die Punktebergabe richtet sich nach der Platzierung des Pferdes, wobei das Pferd für jeden weiteren Starter, der hinter ihm platziert ist einen Punkt erhält. <p>Appendix Auf Antrag werden Stuten der Rasse Englisches Vollblut in das Appendix eingetragen sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband eingetragen sind. Nachkommen dieser Stuten werden ebenfalls in die den Appendix-Abteilungen geführt. Eine Eintragung in andere Abteilungen der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich.</p>
---	--

Kommentar: Vergleichen Sie bitte mit den Ausführungen zu den entsprechenden Hengstbuch-Abschnitten.

Hier finden Sie die im „umgesetzten“ Abschnitte zu den Prämierungen von Zuchttieren

Das Prädikat „**Elitehengst**“ wird vergeben auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, an Hengste des Hengstbuch I, die

- mindestens fünf Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten haben, die auf einer DQHA-Zuchtschau mit mindestens 8,0 bewertet wurden bzw. einen ROM in Halter besitzen bzw. sich an erster bis dritter Stelle auf der Hauptfuturity in Halter Klassen platzierten und
- mindestens fünf Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten haben, die einen ROM Performance besitzen bzw. sich an erster oder zweiter Stelle auf der Hauptfuturity in Performance Klassen platzierten (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden).

Das Prädikat „**Elitestute**“ wird auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben an Stuten, die **entweder**

- den Titel AQHA-Champion tragen und keine Trägerin genetischer Erbdefekte mit dominantem Erbgang sind soweit genetische Tests verfügbar sind (PSSM) oder
- die AQHA-Auszeichnung Superior in Halter oder Performance erhalten haben und keine Trägerin genetischer Erbdefekte mit dominantem Erbgang sind soweit zur Zeit genetische Tests verfügbar sind (PSSM) sowie an
- Stuten mit dem Titel „**Elitestutenanwärterin**“, die selbst die Veranlagungsprüfung bzw. Leistungsprüfung der DQHA bestanden haben oder einen ROM Performance erreicht haben bzw. oder ein direkter Nachkomme der betreffenden „Elitestutenanwärterin“ einen ROM Performance erreicht oder sich an erster bis dritter Stelle in Futurity/Maturity Performance-Prüfungen platziert hat. (Auch adäquate Leistungen aus anderen

§23 Verbandseigene Leistungsstufen

Elitehengst

Das Prädikat „Elitehengst“ wird vergeben auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, an Hengste des Hengstbuch I vergeben, die mindestens fünf Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten haben, die

- § auf einer DQHA-Zuchtschau mit mindestens 8,0 bewertet wurden oder
- § ein ROM in Halter, **Performance Halter oder Performance besitzen** oder
- § sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten.

Elitestutenanwärterin

Das Prädikat „Elitestutenanwärterin“ wird vergeben, wenn eine Stute des **Stutbuch I** bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

Elitestute

Das Prädikat „Elitestute“ wird auf Antrag an

Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden)
Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die obengenannten Bedingungen erfüllen.

(2.5) Leistungszuchtstuten

Das Prädikat „Leistungszuchtstute“ ist eine zusätzliche Auszeichnung für Stuten des Stutbuch I, die eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt haben.

Eine Leistungszuchtstute ist eine Stute, welche mindestens drei verschiedene direkte Nachkommen hat, die auf einer DQHA Zuchtschau mindestens mit 8,0 bewertet wurden bzw. einen ROM aufweisen (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden) bzw. in Futurity/Maturity-Prüfungen im ersten Drittel platziert sind.

Mindestens einer der Nachkommen muss dabei eine Performanceleistung unter dem Reiter nachweisen.

Diese Auszeichnung wird vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss nur auf Antrag durch den jeweiligen Eigentümer der Stute erteilt, sofern sie die oben angegebenen Bedingungen erfüllt.

(2.6) Premiumstuten

Das Prädikat Premiumstute ist eine zusätzliche Auszeichnung für Stuten des Stutbuch I, die die Anforderungen für Elite- und Leistungszuchtstuten erfüllen und wird auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, durch den jeweiligen Eigentümer der Stute erteilt.

§ 803 e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Elitestutenanwärterinnen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben, die mindestens zwei direkte Nachkommen haben, die

- § ein ROM in Halter, Performance Halter oder Performance besitzen oder
- § sich an erster bis dritter Stelle auf der Haupt- oder den Regionalfuturitys platzierten

Leistungszuchtstute

Das Prädikat „Leistungszuchtstute“ wird auf Antrag an Elitestutenanwärterinnen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben, die

- § gemäß § 20(2) ZBO in einer Veranlagungsprüfung für Stuten eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf oder
- § die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Premiumstute

Das Prädikat „Premiumstute“ wird auf Antrag an Elitestuten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, vergeben, die gleichzeitig Leistungszuchtstuten sind.

Kommentar: Auch in diesem Bereich würde es-wie auch schon in der Vergangenheit- einige Änderungen geben. Da die Novellierung von Qualifikationen aktuell schon zu einigen Missverständnissen geführt hat, sollte eine einfache, leicht verständliche und dauerhaft gültige Fassung gefunden werden, um solche Probleme in Zukunft zu vermeiden. Bisher waren die Begriffe „Elite“ und „Leistungszucht“ von einer Durchmischung von Eigen- und Nachkommensleistungen geprägt. Der Unterschied lag hier vor allem in der Abstufung der Leistungen. In der vorgeschlagenen Version wird nun ganz klar zwischen Nachkommen-Leistungen (Elitestute) und eigenen Leistungen (Leistungszuchtstute) unterschieden.